

Durchschrift

5 K 636/11.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Marco Werther,
Kugelgartenstraße 25, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Verbots der Abschiebung (Afghanistan)

Eingegangen

03. Nov. 2011

Rechtsanwalt
Marco Werther

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 2011 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heinen als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 27. April 2011 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die aus Kandahar stammenden Kläger, afghanische Staatsangehöriger, die der Volksgruppe der Tadschiken angehören, begehren die Feststellung von Abschiebeverboten.

Sie reisten im November 2010 zusammen mit Ihrem Ehemann bzw. Vater (Kläger des Verfahrens 5 K 635/11.TR) in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten bei der Beklagten einen Asylantrag. Zur Begründung ihres Begehrens machten sie geltend, ihr Ehemann/Vater habe Probleme mit den Taliban gehabt und sei von ihnen bedroht worden. Deshalb seien sie schließlich aus Afghanistan geflüchtet.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 27. April 2011 lehnte die Beklagte ihre Anerkennung als Asylberechtigte ab und forderte sie unter Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf.

Nach Aufgabe des Bescheides zur Post am 28. April 2011 haben die Kläger am 09. Mai 2011 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung sie in der mündlichen Verhandlung ausführten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres insoweit anderslautenden Bescheides vom 27. April 2011 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres klageabweisenden Antrages verweist sie auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, auf die in der Ladung genannten Unterlagen sowie auf die Verwaltungsunterlagen der Beklagten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage führt in der Sache nur zum Teil zum Erfolg.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-5 sowie Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Dies hat die

Beklagte in ihrem Bescheid vom 27. April 2011 zutreffend ausgeführt, sodass das Gericht die diesbezüglichen Ausführungen gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG in Bezug nimmt.

Den Klägern steht gegenüber der Beklagten jedoch ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn – gleich aus welchen Gründen – eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings genügt für die Annahme einer "konkreten Gefahr" im Sinne der Vorschrift nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der "Gefahr" im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab angelegte der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit", wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert, die außerdem landesweit gegeben sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118/05 – unter Hinweis auf den weiteren Beschluss vom 14. März 1997 – 9 B 627/96 -).

Für die Kläger besteht aus dem Grunde eine erhebliche individuelle Gefährdung, weil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht, dass sie alsbald nach ihrer Rückkehr in eine existentielle Notlage geraten werden. Zwar muss gesehen werden, dass bei Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, eine Sperrwirkung für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots besteht, da insoweit die Zuerkennung eines Abschiebeverbots einer generellen Entscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG durch die insoweit zuständigen Behörden vorbehalten bleiben muss. Diese Sperrwirkung greift bei allgemeinen Gefahren, wie sie zum Beispiel im Hinblick auf die typischen Folgen der schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen im Heimatland des Ausländers generell bestehen (vgl. ausführlich BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10/09 – und vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 -).

Besteht eine allgemeine Gefahr in diesem Sinne, fehlt es aber an einer Leitentscheidung im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG, so kann die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht. Insoweit kann der Ausländer bei allgemein drohenden Gefahren Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise dann beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr in das Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Eine extreme Gefahrenlage i.d.S. besteht beispielsweise dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage sein Existenzminimum nicht sichern kann.

Hiervon ausgehend besteht für die Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, dass sie alsbald nach ihrer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten werden, da weder die Klägerin zu 1) noch deren Ehemann (Kläger des Verfahrens 5 K 635/11.TR) in der Lage sein werden, das Überleben der zwischenzeitlich 4-köpfigen Familie sicher zu stellen. Als Frau ist es der Klägerin zu 1) in Afghanistan ohnehin nicht möglich, das für das Überleben der Familie erforderliche Existenzminimum zu erwirtschaften. Dies gilt umso mehr, als sie für den minderjährigen Kläger zu 2) sowie ihre im 2011 geborene Tochter Sorge zu tragen hat. Der Ehemann der Klägerin zu 1) ist Analphabet und ohne berufliche Ausbildung. Zudem kann die Familie bei ihrer Rückkehr auf keinen zur Unterstützung fähigen Familienverband zurückgreifen. Der Ehemann der Klägerin zu 1) hat in Afghanistan lediglich noch einen Onkel väterlicherseits, der jedoch alt und nicht mehr erwerbsfähig ist. Seitens der Klägerin zu 1) lebt in Afghanistan noch deren Mutter. Unterstützung durch diese ist in Anbetracht des Umstandes, dass sie noch die Sorge für einen jüngeren Bruder und für drei Schwestern der Klägerin trägt, nachvollziehbarer Weise jedoch nicht zu erwarten. Diese ist vielmehr selbst auf Unterstützung durch den älteren Bruder der Klägerin angewiesen, der wiederum jedoch für eine eigene Familie Sorge zu tragen hat, sodass auch insoweit bei lebensnaher Betrachtungsweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kläger bei ihrer Rückkehr verlässlich auf familiäre Hilfe zählen können. Ohne existenzsichernde Unterstützung durch einen in Afghanistan lebenden Familienverband ist jedoch davon auszugehen, dass die

vierköpfige Familie nach ihrer Rückkehr alsbald in eine lebensbedrohliche Lage geraten wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Heinen



Dokument unterschrieben
von: Heinen, Heidi,
Verwaltungsgericht Trier
am: 28.10.2011 10:48